

BO-Nr. 5939 – 08.10.2019
PfReg. M 1.8

**Ausführungsbestimmung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes
zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Die Ausführungsbestimmung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 02.10.2015 bedarf aufgrund der Änderungen am Gesetzestext des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart der Anpassung.

I. Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmung gilt grundsätzlich für alle im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehenden hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Soweit die Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS) für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung Anwendung findet oder die Regelung dieses Gesetzes arbeitsvertragsrechtliche Inhalte der Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung regelt, findet diese Regelung keine Anwendung.

II. Besonderheiten bei der Vorlageverpflichtung für pastorales Personal

1. Kleriker

- a) Priesteramtskandidaten, Alumen, Diakone mit Ziel Priesteramt: Die erstmalige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt für angehende Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart vor der Aufnahme in die Diözesantheologenschaft. Die nächste Vorlage muss vor der Admissio zur Diakonenweihe erfolgen.
- b) Kandidaten für den Diakonat: Die erste Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor der Aufnahme ins Interessentenjahr bzw. vor der Aufnahme in die Ausbildung erfolgen, die zweite Vorlage vor der Weihe.
- c) Ständige Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen während ihres aktiven Dienstes für die Diözese und darüber hinaus, sofern sie auf dem Gebiet der Diözese wohnen, das erweiterte Führungszeugnis turnusmäßig einreichen. Dies gilt sowohl für hauptberufliche Diakone wie auch für Diakone im Zivilberuf.
- d) Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen während ihres aktiven Dienstes für die Diözese und darüber hinaus, sofern sie auf dem Gebiet der Diözese wohnen, das erweiterte Führungszeugnis turnusmäßig einreichen.
- e) Bischöfe der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Weihbischöfe der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Ortsbischof, gegebenenfalls der Diözesanadministrator müssen während ihres aktiven Dienstes für die Diözese und darüber hinaus, sofern sie auf dem Gebiet der Diözese wohnen, das erweiterte Führungszeugnis turnusmäßig einreichen.
- f) Kleriker, die vor Dienstbeginn in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Deutschland wohnhaft oder tätig waren, und Kleriker aus anderen Diözesen und Orden, die in den aktiven Dienst für die Diözese Rottenburg-Stuttgart eintreten, müssen vor Beginn des Dienstes das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und turnusmäßig bis zur Beendigung des Dienstes weiter vorlegen.

- g) Kleriker aus anderen Ländern: Vor der Anstellung von Klerikern aus anderen Ländern ist beim zuständigen Inkardinationsoberen (Bischof/Ordensoberer) eine Unbedenklichkeitserklärung einzuholen und, sofern anforderbar, auch ein erweitertes Führungszeugnis.
- h) Priester zur Ferien- und Krankheitsaushilfe und Vakanzvertretung: Für den Einsatz als priesterliche Aushilfe ist die Vorlage der Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Inkardinationsoberen Voraussetzung, und, sofern anforderbar, auch ein erweitertes Führungszeugnis.
- i) Kleriker, die ihren Ruhewohnsitz auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen, sind ebenfalls zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.
- j) Kleriker in Enklaven:
- Fall 1: Enklaven, die zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehören, die aber unter die Personalführung der Erzdiözese Freiburg fallen, unterliegen in dieser Materie deren Rechtsordnung.
 - Fall 2: Enklaven, die zur Erzdiözese Freiburg gehören, die aber unter die Personalführung der Diözese Rottenburg-Stuttgart fallen, unterliegen in dieser Materie der Rechtsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

2. Pastoralreferent/innen, Gemeindeferent/innen und pastorale Mitarbeiter/innen

Angehende Pastoralreferent/innen und Gemeindeferent/innen müssen das erweiterte Führungszeugnis erstmalig vor der Aufnahme in den Bewerberkreis vorlegen. Beim Quereinstieg von externen Bewerber/innen ist das erweiterte Führungszeugnis beim erstmaligen Eintritt vorzulegen.

3. Vorlageintervall

In Ergänzung zu der zweiten Vorlage hat für die unter II. 1. aufgeführten im pastoralen Dienst tätigen Personen eine wiederholte Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in einem regelmäßigen Abstand von 5 Jahren zu erfolgen.

4. Durchführungshinweis

Die Aufforderung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt jeweils durch die personalverwaltende, aktenführende Stelle.

III. Einsichtnahme in die in der Personalakte abgelegten erweiterten Führungszeugnisse

Wenn erweiterte Führungszeugnisse in einem verschlossenen Umschlag bei der Personalakte aufbewahrt werden, dürfen diese nur von der / dem zuständigen Verantwortlichen bzw., sofern die personalaktenführende Stelle das Bischöfliche Ordinariat ist, von der Leitung der Hauptabteilung XIV – Personal – geöffnet werden. Erweiterte Führungszeugnisse von Priestern dürfen zudem von der Leitung der Hauptabteilung V – Pastorales Personal – im Benehmen mit der Leitung der Hauptabteilung XIV – Personal – eingesehen werden. Eine Öffnung des Umschlags darf ausschließlich im Rahmen der Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder strafrechtlicher Ermittlung erfolgen. Jede Öffnung des Umschlages ist in der Akte zu dokumentieren. Bei den selbstständigen sonstigen Trägern und Einrichtungen vor Ort ist zur Öffnung in gleicher Weise nur der jeweilige Verantwortliche nach § 4 Abs. 5 des Bischöflichen Gesetzes befugt, sofern hier überhaupt eine Ablage erfolgte.

IV. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung umfasst in § 6 Abs. 2 unter anderem die Erklärung, dass die betreffende Person nicht wegen einer der einschlägigen Straftatbestände nach § 2 des Bischöflichen Gesetzes verurteilt worden ist. Die betreffenden Personen sind nicht verpflichtet, Angaben über Straftaten zu machen, die auch nach den Vorschriften des BZRG nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufge-

nommen werden dürfen. Es gelten die im BZRG geregelten Sperrvermerke sowie Entfernungsfristen für Eintragungen auch für die Verpflichtung der Erteilung der Selbstauskunftserklärung.

Rottenburg, den 17. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar